

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 289/13 B

L 25 AS 1335/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 37 AS 15401/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg,
Wolframstraße 89-92, 12105 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

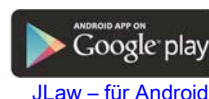
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt E. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Erstattung von Kosten einer Familienheimfahrt. Der Kläger, der in Bezug von Leistungen nach dem SGB II stand, absolvierte vom 2.1. bis 26.2.2008 ein Praktikum bei einem Dienstleister. Für die Teilnahme an dieser Maßnahme bewilligte der Beklagte insgesamt Fahrkosten in Höhe von 475,20 Euro unter Zugrundelegung einer einfachen Entfernung von 486 km.
- 2 Das SG hat den Beklagten zur Gewährung der Aufwendungen für eine zweite Familienheimfahrt in Höhe von 194,40 Euro verurteilt (*Urteil vom 20.4.2012*). Das LSG hat mit Urteil vom 23.5.2013 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, dass es sich bei der Maßnahme ungeachtet der Bezeichnung im Widerspruchsbescheid als Weiterbildungsmaßnahme um eine Trainingsmaßnahme gehandelt habe. Für eine Trainingsmaßnahme könnten nur die Kosten der täglichen Hin- und Rückfahrt bewilligt werden.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 6 Der Kläger hält zunächst die Rechtsfrage für klärungsbedürftig und klärungsfähig, ob von einer Trainingsmaßnahme ausgegangen werden dürfe, obwohl alle Beteiligten von einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme ausgegangen seien. Die Klärungsbedürftigkeit der genannten Frage wird hingegen nicht dargelegt. Hierzu hat die Beschwerdebegündung den Stand der jeweils entschiedenen Rechtsprechung darzustellen und den Schritt zu kennzeichnen, den das BSG zur weiteren Klärung der Rechtslage tun soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Derartige Ausführungen enthält die Beschwerdebegündung nicht. Demgegenüber hätte auf die Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung von unterschiedlichen Fördermaßnahmen (*vgl etwa BSG SozR 3-4100 § 40 Nr 6 zur Abgrenzung von Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen*) eingegangen und untersucht werden müssen, ob hierdurch die aufgeworfenen Fragen beantwortet werden.
- 7 Auch hinsichtlich der weiteren Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer unterschiedlichen Behandlung von Weiterbildungsmaßnahmen und Trainingsmaßnahmen hinsichtlich der Übernahme von Aufwendungen für Familienheimfahrten fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Insbesondere fehlt es an Ausführungen zur Begründung der verfassungsrechtlichen Bedenken unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG (*zur Erforderlichkeit bei Verfassungsfragen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Unabhängig davon legt die unterschiedliche Förderdauer von Weiterbildungs- und Trainingsmaßnahmen nahe, dass hierin ein sachlicher Grund für den unterschiedlichen Förderungsumfang liegen könnte.
- 8 Schließlich wird hinsichtlich der Frage, wie der Begriff der "monatlichen Familienheimfahrt" zu verstehen sei, jedenfalls die Klärungsfähigkeit nicht dargelegt. Hierzu hätte ausgeführt werden müssen, dass es sich bei der vom Kläger absolvierten Maßnahme nach den objektiven Verhältnissen um eine Weiterbildungsmaßnahme gehandelt hat.
- 9 Dem Kläger steht PKH schon deshalb nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

